

nach Größe und Dauer überschreitende Belastung durch einen verlängerten Aufenthalt ist die mit dem Vollzuge der Exekutionsmaßregeln beauftragte Regierung haftbar (Art. XIII).

C.

Der Artikel XIV enthält die Schlußbestimmungen über die Erstattung der durch den Vollzug der Exekution veranlaßten Kosten. Die Kostenpflicht trifft die von der Exekution betroffene Bundesregierung.

Als das für Einwendungen gegen die Kostenpflicht zuständige Organ ist die Bundesversammlung bestimmt; wenn es sich um eine Exekution austrägalgerichtlicher Erkenntnisse handelte, das Austrägalgericht. Für die Kosten, die durch eine wegen Aufruhrs im Lande u. dgl. veranlaßte Exekution entstanden sind, ist der betreffenden Landesregierung ein Rückgriffsrecht auf die Schuldigen eingeräumt.

Die Reichsverfassungen von 1849 und 1850.

Es ist eine für den Umschwung der politischen Gesinnung symptomatische Erscheinung, daß die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 und die sog. Unionsverfassung vom April 1850, diese rechts-historischen Vorläufer der Verfassung des norddeutschen Bundes und somit unserer Reichsverfassung, davon absehen, dem Reiche eine Zwangsgewalt in dem Institut der Bundesexekution gegen die Einzelstaaten zu verleihen. Sie geben dem Reiche überhaupt kein anderes Mittel, um einen Ungehorsam der Bundesstaaten gegen Befehle und Verordnungen des Reiches zu brechen, als gemäß § 126a bezw. 124a durch Klagen des Reiches gegen einen Gliedstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung den Rechtsweg vor dem Reichsgerichte zu beschreiten.

§ 2.

Der norddeutsche Bund.

Die Ereignisse des Jahres 1866 brachten mit dem Untergange des deutschen Bundes auch eine vollständige Beseitigung seiner Verfassung. Da der norddeutsche Bund nicht Rechtsnachfolger des alten deutschen Bundes ist, so muß alles, was nicht ausdrücklich in die Verfassung des norddeutschen Bundes übernommen wurde, als aufgehoben gelten. Die uns hier nur interessierende Frage, ob die Exekutionsordnung von 1820 auch unter der Herrschaft des neuen Bundes Geltung beanspruchen könne, muß aus diesem Grunde verneint werden, umso mehr als die neue Verfassung auch neue Exekutionsbestimmungen enthält.

Der Art. 19 der Verfassung des norddeutschen Bundes lautet:
„Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten